

Gartenhofstrasse 17
Postfach 9829
CH-8036 Zürich
Telefon 044 295 95 11
Fax 044 295 95 00
www.winterthur-arag.ch

Familien-Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ausgabe 09.2006

Inhaltsübersicht

Ihre Familien-Rechtsschutzversicherung im Überblick

Seite 3

A

Umfang der Versicherung

Seite 6

- 1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen
- 2 Versicherte Leistungen
- 3 Versicherte Rechtsfälle
- 4 Ausschlüsse
- 5 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- 6 Geltungsbereich

B

Verschiedene Bedingungen

Seite 11

- 1 Rechtsfallanmeldung
- 2 Rechtsfallabwicklung
- 3 Vertragslaufzeit
- 4 Prämienzahlung
- 5 Vertragsänderungen
- 6 Mitteilungen
- 7 Datenschutz
- 8 Ergänzendes Recht

Im Folgenden werden lediglich die männlichen Begriffe wie Versicherungsnehmer, Versicherter, Anwalt usw. verwendet. Diese umfassen auch die weibliche Form.

Ihre Familien-Rechtsschutzversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungs-träger?

Die **Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie gehört zur Winterthur Group (www.winterthur.com).

Welche Personen sind versichert?

Versichert sind (**AVB Ziff. A 1**):

- Im Privat-Rechtsschutz, der Versicherungsnehmer und alle mit ihm in seiner Familien- und Hausgemeinschaft lebenden Personen,
- Im Verkehrsrechtsschutz, die genannten Personen als Halter, Lenker oder Mitfahrer von versicherten Fahrzeugen, sowie als Passagier von öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln

Welche Streitfälle sind versichert?

Rechtliche Streitigkeiten (AVB Ziff. A 3):

- Schadenersatzrecht (Geltendmachung von Schadenersatz)
- Strafverteidigung bei Fahrlässigkeit
- Opferhilfe (Geltendmachung von Entschädigungen)
- Ausweisentzug und Fahrzeugbesteuerung
- Patientenrecht als Patient
- Versicherungsrecht als Versicherter
- Arbeitsrecht als Angestellter
- Miet- und Pachtrecht als Mieter/Pächter von beweglichen Sachen und Liegenschaften in der Schweiz (Wohnadresse und Ferienwohnungen)
- übriges Vertragsrecht (bei Fahrzeugen nur für PW, Lieferwagen, Motorräder und Velos)
- Beratung im Personen-, Familien- und Erbrecht (ohne Scheidungsrecht)
- Eigentums- und Nachbarrecht für Liegenschaften in der Schweiz, ferner für bewegliche Sachen

Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für (**AVB Ziff. A 4**):

- Bagatellfälle bis CHF 300.–
- Selbstständige Berufstätigkeit
- Tätigkeit in Geschäftsleitung, Verwaltungsrat oder Stiftungsrat
- Streitigkeiten aus gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen (z.B. Verein, Genossenschaft, AG)
- Streitigkeiten aus Finanz-, Bank- und Börsengeschäften

- Baurechtsstreitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauten sowie im Zusammenhang mit Kaufverträgen über Liegenschaften
- die Abwehr von Schadenersatzansprüchen (Haftpflichtversicherung)
- Lenker ohne Führerausweis oder bei wiederholtem Fahren in angetrunkenem Zustand
- Teilnahme an Rennen und Wettfahrten
- Streitigkeiten unter versicherten Personen

Welche Leistungen sind versichert?

Pro Rechtsfall werden folgende Leistungen bis zur vertraglichen Garantiesumme von CHF 250'000.– erbracht (**Ziff. A 2**):

- Beratung durch die Winterthur-ARAG
- Bearbeitung durch eigene Anwälte, Spezialisten und Rechtsvertreter
- Bezahlung eines freiberuflichen Anwalts (Beizug nach Absprache)
- Bezahlung von Gutachten und Expertisen (nach Absprache)
- Bezahlung von Gerichtsgebühren und andern Verfahrenskosten
- Kostenübernahme einer Mediation als Alternative zu einem Gerichtsverfahren
- Bezahlung von Prozessentschädigungen an die Gegenpartei

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer dafür aufkommen muss.

Wann besteht freie Anwaltswahl?

Immer bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, wo ein Rechtsvertreter bestellt werden muss, sowie bei Interessenkollisionen oder Auseinandersetzungen mit andern Gesellschaften der Winterthur Group (**Ziff. B 2**).

Wo gilt die Versicherung?

Streitigkeiten vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden (**AVB Ziff. A 6**):

- in der Schweiz und Europa (ohne einzelne osteuropäische Staaten, wie z.B. Russische Föderation)
- in den ans Mittelmeer angrenzenden Staaten und auf den Mittelmeerinseln

In einzelnen Rechtsgebieten ist die Deckung auf die Schweiz oder die EU-Staaten beschränkt.

Wie berechnet sich die Prämie?

Die Höhe der Prämie ist dem Antrag zu entnehmen. Sie setzt sich aus der Grundprämie und der eidgenössischen Stempelabgabe zusammen.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer oder versicherte Personen müssen (**Ziff. B 1 und 2**):

- Rechtsfälle unverzüglich unserem Rechtsdienst melden
- alle notwendigen Auskünfte erteilen
- alle Unterlagen und Beweise zur Verfügung stellen
- **Anwaltsbeizüge und Prozesseinleitungen vorgängig mit uns absprechen**

Wann beginnt und endet der Vertrag bzw. der Versicherungsschutz?

Der **Versicherungsvertrag** beginnt gemäss Datum in der Versicherungsbestätigung. Er verlängert sich nach Ablauf der im Antrag festgelegten Dauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vorher gekündigt wird. Eine Kündigung ist durch beide Parteien auch während eines versicherten Rechtsfalles möglich, ohne Einfluss auf den laufenden Fall (**Ziff. B 3**).

Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer. Massgebend ist dabei, dass der Zeitpunkt, in welchem die Ursache eines Streits (Schaden- oder Unfalldatum, Eintritt des Gesundheitsschadens, Zeitpunkt der Gesetzes- oder Vertragsverletzung) liegt, in die Vertragsdauer fällt. Sobald der Streitfall ausgebrochen bzw. das Bedürfnis nach Rechtsschutz eingetreten ist, besteht in diesen Fällen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Für Fälle, die der Winterthur-ARAG nach Aufhebung des Vertrages angemeldet werden, besteht keine Deckung mehr (**Ziff. A 5**).

Welche Daten werden wie von der Winterthur-ARAG bearbeitet?

Die Winterthur-ARAG erhält im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung folgende personenbezogene Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bankverbindungen etc.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Angaben von Vorversicherern über den bisherigen Schadenverlauf, usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben etc.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Rechtsfalldaten (Rechtsfallmeldungen, Abklärungsberichte, medizinische Unterlagen, Rechnungsbelege, usw.), gespeichert in Rechtsfalldossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Rechtsfälle korrekt abzuwickeln. Die Daten werden 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Rechtsfalldaten 10 Jahre nach Erledigung des Rechtsfalls aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen (**Ziff. B 7**).

Die Gesellschaften der Winterthur Group gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Zugriff auf Daten zwecks Identifizierung der Kunden und die Vertragsdaten (ohne Antragsdaten). Daten und Informationen aus Rechtsfällen werden nicht bekannt gegeben.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie in den nachfolgenden Vertragsbedingungen.

A 1

Versicherungsnehmer und versicherte Personen

- 1 Versicherungsnehmer ist die in der Versicherungsbestätigung aufgeführte natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz.
- 2 Als Versicherte gelten:
 - 21 in der **Privat-Rechtsschutz**
 - der Versicherungsnehmer;
 - alle mit ihm seit mehr als 3 Monaten in seiner eigenen Familien- oder Hausgemeinschaft lebenden Personen;
 - 22 in der **Verkehrs-Rechtsschutz**

die gemäss A 1.21 versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als

 - Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind (inkl. Velos und Mofas). Gewerblich genutzte Fahrzeuge (wie Lieferwagen, Taxi, Kleinbusse, Mietwagen, Fahrschulfahrzeuge usw.) sind ausgeschlossen;
 - berechnigte Lenker oder Mitfahrer von eigenen und fremden Fahrzeugen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind, sowie als Mitfahrer in Wasser- und Luftfahrzeugen;
 - als Fussgänger oder Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels.

A 2

Versicherte Leistungen

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die Winterthur-ARAG bis zur im Vertrag aufgeführten Garantiesumme pro Rechtsfall die Aufwendungen für:
 - 11 die Beratung durch die Winterthur-ARAG;
 - 12 die Bearbeitung der Rechtsfälle durch die Winterthur-ARAG;
 - 13 einen im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG beigezogenen Rechtsvertreter des Versicherten;
 - 14 Gutachten von Sachverständigen zur Klärung von Streitfragen, sofern diese im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG oder von einem Gericht veranlasst worden sind; davon ausgeschlossen sind Kosten für Blut- und Urinuntersuchungen, ferner verkehrspsychologische und verkehrsmedizinische Untersuchungen;
 - 15 Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden; nicht versichert sind Gebühren und Kosten für erstinstanzliche Verfügungen (wie Bussenverfügungen, Strafbefehle, Strafmandate usw.), von Gerichtsurteilen ohne Hauptverhandlung sowie der erstinstanzlichen Verfahren über den Entzug von Führerausweisen;
 - 16 dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei;

- 17 das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zustehenden Forderungen bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
 - 18 Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Rechtsfällen gemäss A 3.12. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und sind der Winterthur-ARAG vom Versicherten zurückzuerstatten;
 - 19 ein im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG vereinbartes Mediationsverfahren als Alternative zu einem Gerichtsverfahren.
- 2 Im Beratungs-Rechtsschutz (A 3.20) sind die Leistungen auf die Beratung des Versicherten ausschliesslich durch die Winterthur-ARAG bis maximal CHF 500.– pro Rechtsfall beschränkt.
 - 3 Für den versicherten Deckungsumfang beträgt die **Garantiesumme** pro Rechtsfall CHF 250 000.–.
 - 4 Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Garantiesumme zusammengerechnet. Mehrere Streitigkeiten, die sachlich und zeitlich zusammenhängen, gelten als ein Rechtsfall. Dasselbe gilt, wenn ein oder mehrere Versicherte für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei der Winterthur-ARAG versichert sind. In allen Fällen wird die Garantiesumme höchstens einmal ausgerichtet.
 - 5 **Nicht versichert** ist die Bezahlung von:
 - 51 Bussen und Konventionalstrafen;
 - 52 Schadenersatz und Genugtuung;
 - 53 Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
 - 54 Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge in öffentliche Register und Notariatsgeschäfte;
 - 55 Kosten im Zusammenhang mit einem Schiedsgerichtsverfahren.

A 3

Versicherte Rechtsfälle

- 1 Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen, sofern der zivilprozessuale Streitwert CHF 300.– übersteigt. Bei einem Streitwert bis CHF 300.– besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft.
- 11 **Schadenersatzrecht** (unter Vorbehalt von A 3.15 und 20): Streitigkeiten bei der Geltendmachung seiner gesetzlichen Haftpflichtansprüche bei Personen- und/oder Sachschäden sowie unmittelbar daraus folgenden Vermögensschäden, soweit solche Haftpflichtansprüche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen;
- 12 **Strafrecht:** gegen den Versicherten gerichtete Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Anschuldigung der fahrlässigen Verletzung von Rechtsvorschriften;
- 13 **Opferhilfe:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz;
- 14 **Ausweisentzug und Besteuerung:** Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die Besteuerung der versicherten Fahrzeuge;

- 15 **Patientenrecht:** Streitigkeiten als Patient mit Spitälern, Kranken- und Pflegeheimen, Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktoren und andern anerkannten medizinischen Leistungserbringern, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt;
- 16 **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten über Leistungen mit privaten Versicherungseinrichtungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder schweizerischen öffentlichrechtlichen Versicherungseinrichtungen;
- 17 **Arbeitsrecht:** als Arbeitnehmer bei Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen, ausgeschlossen ist jedoch die Geltendmachung von Erfolgsvergütungen, es sei denn, es handle sich um Provisionen oder Gratifikationen;
- 18 **Miet- und Pachtrecht:** Streitigkeiten als Mieter oder Pächter
 - über bewegliche Sachen und Tiere, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt;
 - über versicherte Liegenschaften und Grundstücke;
- 19 **Übriges Vertragsrecht:** (unter Vorbehalt von A 3.15-18) Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen (wie Kauf, Leihe, Leasing, Werkvertrag, Auftrag, Reisevertrag, usw.), sofern der Gerichtsstand in der Schweiz, einem Staate der EU oder der EFTA liegt. Im Verkehrs-Rechtsschutz beschränkt sich diese Deckung auf Personen- und Lieferwagen, Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder;
- 20 **Personen-, Familien- und Erbrecht:** bei Rechtsfällen aus dem Personen- und Familienrecht (ohne Scheidungsrecht) sowie Erbrecht ist die Rechtsberatung des Versicherten gemäss A 2.2 versichert, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist;
- 21 **Sachenrecht:** Privatrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an
 - beweglichen Sachen und Tieren;
 - versicherten Liegenschaften und Grundstücken;
- 22 **Nachbarrecht:** Privatrechtliche Streitigkeiten im Nachbarrecht (Grenzfragen, Immissionen usw.) im Zusammenhang mit versicherten Liegenschaften. Einsprachen gegen nachbarliche Bauvorhaben sind nicht versichert;
- 2 **Versicherte Liegenschaften:** Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Liegenschaften und Grundstücken gelten als versichert, in der Schweiz gelegene:
 - ganz oder teilweise vom Versicherungsnehmer bewohnte Liegenschaft oder Eigentumswohnung; versichert ist die in der Versicherungsbestätigung angegebene Adresse;
 - von einem Versicherten gemietete Ferienwohnung oder gemietetes Ferienhaus.

A 4

Ausschlüsse

- 1 **Nicht versichert** ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:
 - 11 aus den in A 3 nicht aufgeführten Bereichen;
 - 12 gegen die Winterthur-ARAG, die beauftragten Anwälte und Experten. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der Winterthur Group;

- 13 im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen und Vergehen, deren der Versicherte beschuldigt wird sowie der Vorbereitung dazu, einschliesslich daraus folgender zivil- und verwaltungsrechtlicher Folgen; als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
 - 14 aus Anstellungsverhältnissen von Geschäftsführern und Geschäftsleitungsmitgliedern, sowie aus Mandaten als Verwaltungs- oder Stiftungsrat;
 - 15 im Zusammenhang mit jeglicher selbständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit und anderen unternehmerischen oder gewerblichen Tätigkeit, sowie von Vorbereitungshandlungen dazu;
 - 16 im Zusammenhang mit handelsgesellschaftlichen, genossenschaftlichen und vereinsrechtlichen Verhältnissen, einfachen Gesellschaften sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe;
 - 17 aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen an Unternehmen, aus Bank- und Börsengeschäften, Spekulations- und Termingeschäften sowie andern Finanz- und Anlagegeschäften;
 - 18 aus dem Bereich des Immaterialgüterrechts und Kartellrechts, sowie des Rechts über den unlauteren Wettbewerb;
 - 19 im Zusammenhang mit unbebauten Grundstücken, mit Neu- oder Umbauten, sofern für einen Teil dieser Bauten eine Bewilligung erforderlich ist, sowie mit Gewährleistungsansprüchen aus Kaufverträgen über Liegenschaften und Grundstücke; aus Timesharing Verträgen;
 - 20 im Bereich des öffentlichen Bau-, Planungs- und Enteignungsrechts, des Steuer- und Abgabenrechts;
 - 21 als Eigentümer, Halter, Lenker, Käufer, Entlehner oder Mieter von Wasserfahrzeugen mit Motor und Luftfahrzeugen;
 - 22 bei der aktiven Teilnahme an Rennen und Wettfahrten aller Art;
 - 23 wenn der Lenker zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
 - 24 zur Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises;
 - 25 als Lenker bei wiederholtem Führen eines Fahrzeugs in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss. Der Versicherungsschutz für die übrigen Versicherten bleibt gewahrt;
 - 26 bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter;
 - 27 im Zusammenhang mit kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen oder Unruhen aller Art, sowie Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen; Angriffen aller Art auf Computer;
 - 28 im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die kraft Erbrecht oder infolge von Zession- bzw. Schuldübernahme, Schuldbeitritt oder Übernahme eines Vermögens oder Geschäfts auf den Versicherten übergegangen sind.
- 2 Nicht versichert sind Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen.

A 5

Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrags eintreten, frühestens jedoch nach Ablauf der Karenzfrist von 3 Monaten. Für Streitigkeiten aus dem Schadenersatz-, Opferhilfe-, Straf-, Patienten und Versicherungsrecht sowie dem Administrativmassnahmenrecht besteht keine Karenzfrist. Dabei gilt der Rechtsfall als eingetreten:
 - 11 **im Schadenersatzrecht/Opferhilferecht:** im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;
 - 12 **im Strafrecht/Verwaltungsrecht:** im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafbestimmungen;
 - 13 **im Beratungs-Rechtsschutz:** im Zeitpunkt, da ein äusseres Ereignis die Rechtslage des Versicherten beeinflusst;
 - 14 **im Versicherungsrecht:** im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses bzw. des Eintritts des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität zur Folge hat;
 - 15 **in allen übrigen Fällen:** im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.
- 2 Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Bedarf an Rechtshilfe der Winterthur-ARAG nach Aufhebung des Vertrags angemeldet wird.

A 6

Örtlicher Geltungsbereich

- 1 Die Versicherung gilt für Rechtsfälle mit Gerichtsstand in Europa (ohne Russische Föderation, Weissrussland, Ukraine, Georgien, Moldawien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan), in allen Mittelmeerrandstaaten und auf allen Mittelmeerinseln, sofern das Recht eines dieser Staaten anwendbar ist und im Rahmen des Deckungsumfanges gemäss A 3 nichts anderes geregelt ist.

B 1

**Rechtsfall-
anmeldung**

- 1 Ein Rechtsfall, für den ein Versicherter die Winterthur-ARAG in Anspruch nehmen will, ist ihr unverzüglich mitzuteilen.
- 2 Wurden die Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, und werden dadurch die Kosten des Rechtsfalles beeinflusst, kann die Winterthur-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern.
- 3 Vor der Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird, oder dem Beizug eines Rechtsvertreters, ist die Zustimmung der Winterthur-ARAG einzuholen, andernfalls kann die Winterthur-ARAG ihre Leistungen ablehnen.

B 2

**Rechtsfall-
abwicklung**

- 1 **Mitwirkung:** Nach Anmeldung eines Rechtsfalls hat der Versicherte der Winterthur-ARAG die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen, sowie die Beweismittel und aktuellen Adressen der Gegenpartei zu beschaffen und auszuhändigen.
- 2 **Vorgehen:** Nach Überprüfung der Rechtslage wird das einzuschlagende Vorgehen mit dem Versicherten besprochen. Die Winterthur-ARAG führt anschliessend für ihn die Verhandlungen für eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, so entscheidet die Winterthur-ARAG über die Zweckmässigkeit der Prozessführung und das weitere Vorgehen.
- 3 **Anwaltsbeizug:** Die Winterthur-ARAG entscheidet über die Notwendigkeit, einen Anwalt beizuziehen.
- 31 Der Versicherte hat jedoch das Recht, einen Anwalt seiner Wahl im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG zu bestellen
 - falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);
 - bei Interessenkollisionen; d. h., wenn eine Gesellschaft der Winterthur Group (ausgenommen die Winterthur-ARAG) Gegenpartei des Versicherten ist, oder es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die Winterthur-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss;
- 32 Kann eine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter nicht erzielt werden, wählt die Winterthur-ARAG einen von drei vom Versicherten vorgeschlagenen Rechtsvertretern aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören;
- 33 Der Versicherte befreit den Anwalt gegenüber der Winterthur-ARAG vom Anwaltsgeheimnis und verpflichtet ihn, diese über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern keine Interessenkollision vorliegt und die Weitergabe der verlangten Information an die Winterthur-ARAG für den Versicherten nicht nachteilig sein kann;

- 34 Sofern die Winterthur-ARAG Kostengutsprache erteilt hat, ermächtigt der Versicherte die Winterthur-ARAG, seine Rechte aus der Mandatierung gegenüber dem Anwalt zu wahren.
- 4 **Vergleiche:** Die Winterthur-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem vorgängig zugestimmt hat.
- 5 **Parteientschädigungen:** Dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der Winterthur-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu erstatten bzw. abzutreten.
- 6 **Aussichtslosigkeit:** Lehnt die Winterthur-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, so muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall dem Versicherten.
- 7 **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten:** Der Versicherte hat bei Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtsfallerledigung zu ergreifenden Massnahmen das Recht, diese Frage durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Bei fehlender Einigung wird diese durch den zuständigen Richter bestimmt. Die Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte vorzuschüssen und von der unterliegenden Partei zu tragen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt der Versicherte nicht innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, so gilt dies als Verzicht.
- 8 **Massnahmen auf eigene Kosten:** Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versicherte ferner auf seine Kosten die ihm richtig bzw. nützlich scheinenden Massnahmen ergreifen. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Versicherungsleistung auf eigene Kosten einen Prozess ein oder führt einen solchen weiter, und erreicht er ein Resultat, das für ihn günstiger ausfällt, als die ihm von der Winterthur-ARAG schriftlich begründete Lösung oder das Ergebnis des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten, so übernimmt die Winterthur-ARAG die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.

B 3

Vertragslaufzeit	1	Beginn und Ende des Vertrags sind in der Versicherungsbestätigung festgelegt.
	2	Der Vertrag verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.
	3	Verlegt der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahrs.

B 4

-
- | | | |
|-----------------------|---|---|
| Prämienzahlung | 1 | Die Prämie wird an dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres im Voraus fällig. |
|-----------------------|---|---|

B 5

-
- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| Vertrags-
änderungen | 1 | Ändert die Winterthur-ARAG den Prämientarif während der Vertragsdauer, kann sie den neuen Tarif vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt zu geben. |
| | 2 | Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung des Prämientarifs nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen. |
| | 3 | Erhält die Winterthur-ARAG bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen. |

B 6

-
- | | | |
|---------------------|---|---|
| Mitteilungen | 1 | Alle Mitteilungen an die Winterthur-ARAG können rechtsgültig an die im Vertrag aufgeführte Adresse gerichtet werden. |
| | 2 | Die Mitteilungen der Winterthur-ARAG an Versicherungsnehmer und Versicherte erfolgen rechtsgültig an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. |

B 7

-
- | | | |
|--------------------|---|---|
| Datenschutz | 1 | Die Winterthur-ARAG ist befugt, die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die Winterthur-ARAG als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Die Winterthur-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. |
| | 2 | Die Winterthur-ARAG ist befugt, mit den Versicherten und andern Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich untersagt. Es besteht das Risiko, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu den übermittelten Daten verschaffen, oder diese nicht beim berechtigten Adressaten ankommen. Die Winterthur-ARAG übernimmt daher keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art. |

Ergänzendes Recht 1 In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).